



Die Sitzung des Hauptausschusses findet am Donnerstag, dem 19. 04. 2012 um 18.00 Uhr im Stadthaus, Sitzungszimmer, Fichtestraße 6 mit nachfolgender Tagesordnung statt:

### *Öffentliche Sitzung*

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Feststellung der Protokollniederschrift vom 15. 03. 2012
4. Informationen des Bürgermeisters
5. Anfragen und Anregungen
6. BV 16/2012 – Umschuldung Darlehen
7. BV 17/2012 – Jahresrechnung 2010
8. BV 18/2012 – Haushaltssatzung 2012 mit den gesetzlichen Anlagen und Konsolidierungsprogramm 2012-2020
9. BV 22/2012 – Rücknahme des Beschlusses des Hauptausschusses 61/2011 vom 01. 12. 2011

### *Nichtöffentliche Sitzung*

10. BV 19/2012 – Einstellung von staatlich anerkannten Erzieherinnen
11. BV 20/2012 – Grundstücksveräußerung Gemarkung Bad Dürrenberg Flur 12
12. BV 21/2012 – Grundstücksveräußerung Gemarkung Bad Dürrenberg Flur 1
13. Schließung der Sitzung

gez. Nemes  
Bürgermeister

Die gemeinsame Sitzung des Sole- und Tourismusausschusses und des Bau- und Wirtschaftsförderungsausschusses findet am Montag den 23.04.2012 um 17:00 Uhr im Bürger- und Vereinshaus, Witzlebenweg mit nachfolgender Tagesordnung statt:

### Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Vorstellung der Studie der Arbeitsgruppe Saline „Rahmenplan – Gesundheitszentrum Bad Dürrenberg – Hotel-Solebad-Wellness (ehemaliges Salinegelände)“
5. Information zum Stand der Sanierung des Borlachturmes und Ideen zur möglichen Nutzung des Witzlebenturmes
6. Anfragen und Anregungen
7. Schließung der Sitzung
- 8.

gez. Reinhard Opitz  
Ausschussvorsitzender  
Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss

gez. Joachim Nerke  
Ausschussvorsitzender  
Sole- und Tourismusausschuss

gez. Árpád Nemes  
Bürgermeister

**Amtsgericht Merseburg** Merseburg,  
Geusaer Straße 88, 06217 Merseburg  
Geschäftszeichen: 16 K 74/07 Zutreffendes ist  
angekreuzt

28.03.2012

## Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung  
soll am **Mittwoch, 30.05.2012, 10.00 Uhr** im Amtsgericht Merseburg,  
Geusaer Straße 88, Saal 3  
versteigert werden das im Grundbuch von Bad Dürrenberg Blatt 2025 eingetragene  
Grundstück:

lfd. Nr. 1: Gemarkung Bad Dürrenberg, Flur 3, Flurstück 379/77,  
Gebäude- und Freifläche, Wohnen zu 708 m<sup>2</sup>

\* Zweigeschossiges gemischt genutztes Grundstück (Ladenlokal und Wohnen) in  
der Merseburger Straße 48

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist eingetragen am 08.11.2007.

Verkehrswert: 97.000,00 EUR incl. Zubehör

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht erst später als der  
Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im  
Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er  
muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller  
widerspricht. Das

Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des  
Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten  
nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs  
- getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den  
beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur  
Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums/Teileigentums  
oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die  
Aufhebung oder einstweilige Einstellung des zu erwirken, bevor das Gericht den  
Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an  
die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74 a oder § 85 a  
ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag  
auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes  
beträgt.

Wohlberedt

Rechtspflegerin

**Amtsgericht Merseburg** Merseburg,  
Geusaer Straße 88, 06217 Merseburg  
Geschäftszeichen: 16 K 37/10 Zutreffendes ist angekreuzt

02.04.2012

## Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung  
soll am **Montag, 11.06.2012, 10.00 Uhr** im Amtsgericht Merseburg,  
Geusaer Straße 88, Saal 5  
versteigert werden das im Grundbuch von Bad Dürrenberg Blatt 2772 eingetragene  
Grundstück:

lfd. Nr. 2: 151,15 / 1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Bad Dürrenberg, Flur 2, Flurstück 27/2, Hinter der Eisenbahn zu 2.514  
m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichneten  
Räumen, Wohnung im Erdgeschoss rechts, dem Sondernutzungsrecht an der im  
Sondernutzungsplan mit Ziffer 3 gekennzeichneten Terrasse und dem Sondernutzungsrecht  
an der Garage im Sondernutzungsplan mit Ga bezeichnet.

\*

Dreiraumwohnung (ca. 96 m<sup>2</sup> Wohnfläche) in der Merseburger Straße 9

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist eingetragen am 02.08.2010.

Verkehrswert: 85.000,00 EUR

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht erst später als der Versteigerungsvermerk

eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums/Teileigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74 a oder § 85 a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Wohlberedt  
Rechtspflegerin

**Amtsgericht Merseburg** Merseburg,  
Geusaer Straße 88, 06217 Merseburg  
Geschäftszeichen: 16 K 26/07 Zutreffendes ist  
angekreuzt

02.04.2012

## **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am **Montag, 11.06.2012, 9.00 Uhr** im Amtsgericht Merseburg, Geusaer Straße 88, Saal 5 versteigert werden die im Grundbuch von Bad Dürrenberg Blatt 1230 eingetragenen Grundstücke:

lfd. Nr. 2: Gemarkung Bad Dürrenberg, Flur 7, Flurstück 31 zu 485 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 3: Gemarkung Bad Dürrenberg, Flur 7, Flurstück 28 zu 33 m<sup>2</sup>

\*

Zweigeschossiges Gebäude, teilweise unterkellert in der Bahnhofstraße 40

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist eingetragen am 25.06.2007.

Verkehrswert: 61.000,00 € für Flurstück 31

1.000,00 € für Flurstück 28

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht erst später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muß der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muß es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Das

Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums/Teileigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74 a oder § 85 a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Wohlberedt  
Rechtspflegerin

**Amtsgericht Merseburg** Merseburg,  
Geusaer Straße 88, 06217 Merseburg  
Geschäftszeichen: 16 K 21/11 Zutreffendes ist angekreuzt

03.04.2012

## Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung  
soll am **Montag, 11.06.2012, 13.00 Uhr** im Amtsgericht Merseburg,  
Geusaer Straße 88, Saal 5  
versteigert werden das im Grundbuch von Bad Dürrenberg Blatt 646 eingetragene  
Grundstück:  
lfd. Nr. 1: Gemarkung Bad Dürrenberg, Flur 24, Flurstück 465/44,  
Gebäude- und Freifläche, Wohnen zu 490 m<sup>2</sup>

\*

Unterkellertes zweigeschossiges Wohngrundstück (ca. 115 m<sup>2</sup> Wohnfläche) sowie  
Nebengebäude in der Leunaer Straße 30 (OT Kirchfährendorf)  
Der Zwangsversteigerungsvermerk ist eingetragen am 30.08.2011.  
Verkehrswert: 73.000,00 EUR

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht erst später als der Versteigerungsvermerk  
eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin  
vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es  
auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Das  
Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des  
Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.  
Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs  
- getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten  
Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der  
Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums/Teileigentums  
oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die  
Aufhebung oder einstweilige Einstellung zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag  
erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle  
des versteigerten Gegenstandes.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74 a oder § 85 a  
ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag  
auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes  
beträgt.

Wohlberedt  
Rechtspflegerin

